****

1. **Soforthilfe der bayerischen Staatsregierung**

Die Zuschüsse werden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Coronakrise vom Frühjahr 2020 entstanden sind.

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten:

Bis zu 5 Beschäftigte max. 5000 Euro, bis zu 10 Beschäftigte max. 7500 Euro, bis zu 50 Beschäftigte max. 15.000 Euro, bis zu 250 Beschäftigte max. 30.000 Euro (siehe Richtlinie des StMWi v. 17.März 2020, Az:.3560/33/1).

Die Soforthilfe ist bekannt aus den letzten Ereignissen, wie Hochwasserschäden und die Hilfe hierfür. Das Formular finden Sie anbei.

1. **Beantragung KuG**

Das Kurzarbeitergeld wird/ kann beantragt werden bei Auftrags- und Umsatzeinbrüchen des Unternehmens und einhergehenden Verdienstausfällen der Mitarbeiter.

**Info (Stand: 17.03.2020)**

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

* Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
* Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
* Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
* Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit

Das KuG kann auch für Abteilungen im Unternehmen beantragt werden.

Soviel Information für den Augenblick. Bei Rückfragen ist unsere Kanzlei vorerst weiterhin erreichbar.

**+++ BLEIBEN SIE GESUND +++**

**Ihr Assel & Partner Team**